Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal

Herausgeber: Heimatkundliche Vereinigung Furttal

Band: 39 (2010)

Artikel: Zehnten - die Steuern früherer Jahrhunderte : Loskauf im Kanton

Zürich, insbesondere im Furttal

Autor: Günter, Hans

Kapitel: Die Loskaufmodalitäten im Kanton Zürich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1036670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Loskaufmodalitäten im Kanton Zürich

Ein erster echter Schritt 1803

Nachdem der erste Versuch einer Ablösung der Feudallasten mit der Verfassung von 1798 gescheitert war, wurde ein neuer Anlauf genommen. Basierend auf dem Gesetz vom 31. Januar 1801 der Helvetischen Republik, lautete der Art. 21 der Mediationsverfassung des Kantons Zürich vom 20. und 22. Dezember 1803: «Die Verfassung sichert die Befugnis, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem wahren Wert bestimmen.»



<u>Bild 8</u> Gesetz der Helv. Republik von 1801 zum Loskauf der Grund- und Bodenzinse (Zürcher Unterländer Museumsverein, Oberweningen)

Es wurden folgende Grundsätze festgelegt:

- Der Zehnte ist eine rechtmässige, auf Dokumenten beruhende Schuld oder eine Abgabe, die durch mehrere Handänderungen zum Schuldtitel geworden ist.
- Die Grundlasten und Zehnten (grosser trockener und nasser Zehnte) müssen künd- und damit loskaufbar sein.
- Der Zehnte kann, statt losgekauft, auch in eine zinspflichtige Obligation umgewandelt werden. Diese werden allen anderen Verpflichtungen vorangestellt, d.h. bei einer Liquidation bevorzugt behandelt.
- Die Ablösung kann auch durch Teilzahlungen erfolgen.
- Als grosser trockener Zehnte gelten Korn, Kernen, Weizen, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen, Gerste, Eichkorn, Emmer, Wicken, Linsen, Heu, Emd, Klee und alle anderen Grasarten und Erdäpfel.
- Der kleine trockene Zehnte (Obst und Gemüse) ist nicht loszukaufen und entfällt ohne Entschädigungsverpflichtung.
- Für alle Beteiligten gelten gleiche Bedingungen, d.h. es gibt keine Ausnahmen und Sonderrechte.
- Die Bezugs- oder Perceptionskosten (Kosten im Zusammenhang mit dem Einzug des Zehnten) können in Abzug gebracht werden.
- Der Zehnte für das Jahr 1803 muss in der bisherigen Weise bezahlt werden, wobei frei gewählt werden kann ob in Geld oder Natura entschädigt wird. Die Ausnahme bildet der nasse Zehnte (Weinzehnte), der in Natura zu erfolgen hat.
- Die Aufkündigung kann einzeln oder durch ganze Zehntbezirke erfolgen, wobei zum Beschluss die Mehrheit der zehntenpflichtigen Bürger sowie zusätzlich die Mehrheit aller Zehnten erforderlich war («gedoppelte Mehrheit»).
- Zur Berechnung des Loskauf-Kapitals ist wie folgt vorzugehen:
 - Zehnterträge der Jahre 1774 1797 für den trockenen Zehnten und 1767 1790 für den Weinzehnten
 - abzüglich die beiden besten und beiden schlechtesten Jahre
 - dividiert durch 20 (Jahre) = Mengen-Durchschnittsertrag/Jahr
 - multipliziert mit dem festgelegten Geldwert pro Produkt (dieser enthielt eine 25-fache Kapitalisierungsquote)
 - = Brutto-Loskaufsumme
 - abzüglich 19,5 % für 10,0 % Minderqualität bei gewöhnlichen Landfrüchten und 9,5 % für wegfallende Bezugskosten (Perceptionskosten)
 - = Netto-Loskaufsumme

Für die jährlichen Ratenzahlungen wurden zudem ca. 5 % Zins auf dem verbleibenden Kapital fällig. Um die Loskauf-Summe bestimmen zu können, wurden für die einzelnen Produkte Umrechnungspreise festgelegt, die für das ganze Kantonsgebiet galten, so z.B. 125 Gulden für ein Mütt Kernen (60 Liter). Da jedoch in

den Weinqualitäten grosse Unterschiede anfielen, wurden alle Rebgemeinden in Bonitäts-Gruppen eingeteilt und der Mengenertrag in Geldwert festgelegt.

Auch wenn durch den Abzug von 19,5 % Perceptionskosten eine Korrektur erfolgte, war doch die Kapitalisierung um den 25-fachen Wert der mit Abstand höchste in der Schweiz. Die übrigen Kantone, und hier besonders die neu gegründeten (SG, GR, AG, TG, TI, aber auch LU) behandelten die Schuldner mit einer 15 – 20-fachen Kapitalisierung deutlich milder. Verschärft wurde der bäuerliche Unwille im Kanton Zürich durch ein weiteres Gesetz zum kleinen Zehnten. Zwar war dieser unentgeltlich abgeschafft worden, die bis anhin dort pflichtigen Kartoffeln, Emd und Klee wurden aber neu dem grossen trockenen Zehnten zugeordnet. Die Unzufriedenheit gipfelte 1804 im «Bockenkrieg» von Horgen, der jedoch durch die Obrigkeit mit eidgenösssischen Truppen militärisch und mit Todesstrafen für die Anführer beendet wurde. Das Landvolk fügte sich nun recht und schlecht den neuen Gesetzen, zumal es sich inzwischen von den Kriegsschäden und dank guten Ernten wirtschaftlich etwas erholt hatte.

Schwierigkeiten bei der Durchführung

Es tauchten laufend Probleme und ungelöste Fragen auf. So war z.B. bei vielen Parzellen die Rechtslage, die Grösse und die Bodenqualität nicht klar. Es wurden Schätzer eingesetzt, die aber später zur Förderung ehrlicher Arbeit vereidigt werden mussten, weil sie ihre Arbeit nachlässig und oft zugunsten der Schuldner ausführten. Auch mussten die Grundstücke neu vermessen und vermarcht werden.

Um Missbrauch zu vermeiden, wurde die Art und Weise der Durchführung einer Loskaufabstimmung klar geregelt. Dazu berief man durch den Statthalter alle Pflichtigen zu einer Versammlung ein. Verhinderte sowie Witwen und Waisen hatten sich unter Androhung von Bussen rechtsgültig vertreten zu lassen. Allen Teilnehmern wurden durch den Statthalter die Loskaufbestimmungen vorgelesen und erläutert. In einer ersten Abstimmung musste über den grundsätzlichen Loskauf befunden werden. Jeder trat hinter einen Vorhang und legte eine Scheidemünze mit geringem Wert (Pfennig) in die Ja- oder Nein-Urne. 4 Männer zählten die Münzen bzw. Stimmen. War eine Mehrheit dagegen, wurde die Versammlung sofort aufgelöst. Votierte die Mehrheit für den Loskauf, stellte man öffentlich fest, wer zugestimmt und wieviel jeder an zehntpflichtigem Land besass. Lag auch hier eine Loskauf-Mehrheit vor («gedoppelte Mehrheit»), konnte der Zehnte mit einer Frist von sechs Monaten aufgekündigt werden. Am Schluss wurde ein Bericht an die Finanzkommission des Kantons verfasst, unterschrieben vom Oberamtmann/ Statthalter, dem Gemeindeammann und mindestens sechs grösseren Grundeigentümern (s. Seite 40).

Es kam verbreitet vor, dass Ablösungen beschlossen wurden, bei denen zum Zahlungstermin der jeweiligen Raten einzelnen Schuldnern das Geld fehlte. So bevorschussten vielfach die Gemeinden die Zahlungen an die Gläubiger (wobei die übrigen Ablöseteilnehmer für die Summe solidarisch bürgten) und mussten später bei den Zahlungspflichtigen (oft noch nach Jahrzehnten) das Geld mühsam und in Raten wieder eintreiben. Auch kam es vor, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht mehr bezahlen konnte, sodass es zu einer Zwangsversteigerung seines Besitzes kam und damit die öffentliche Hand daraus die Loskauf-Zahlungen leisten konnte.

Einzelloskäufe führten zu vielen Problemen. Deshalb beschloss 1811/12 der Rat nur noch zehntbezirksweise (was auch gemeindeweise heissen konnte) Ablösungen zuzulassen. Damit wurden Kosten gespart und Rechtssicherheit geschaffen. Aber auch viele unklare Formulierungen mussten präzisiert werden. Die neue Staatsverfassung von 1814 garantierte alle bestehenden, staatlichen Erlasse, die zwischen 1803 und 1814 getroffen wurden.

Erfahrungen bis 1830

Viele Zehntbezirke hatten bis 1832 die Gelegenheit benützt sich von den Lasten frei zu machen. Interessanterweise waren es vor allem die um die Stadt Zürich liegenden Land- und Seegemeinden, die sich bereits ab 1803 loskauften. Im Furttal waren es als erste die Gemeinden Boppelsen und Otelfingen, die den ehemaligen Oetenbach-Zehnten dem Kornamt am 7. Juni 1805 aufgekündigt hatten. Die Boppelser brachten am 8. November 1805 durch Gemeindeammann Conrad von Rütj und Friedensrichter Hans Heinrich Schmid die erste Rate persönlich nach Zürich. Dem Staat und den privaten Gläubigern flossen für damalige Verhältnisse riesige Summen zu. So betrug die Loskaufsumme zwischen 1803 und 1831 ca. 2,3 Mio. Franken, während die Einnahmen des Kantons an Zinsen und Zehnten in der gleichen Periode deutlich zurückgingen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die festgelegten Ablösungsmodalitäten wuchs, und das zeigte sich in der zunehmenden Zahl von Loskäufen. Diese schwankte zwar, denn sie war auch abhängig von den Ernteerträgen (z.B. dämpften die Missernte- und Hungerjahre 1816/17 die Bemühungen deutlich), aber immer mehr Zehntbezirke schlossen sich der Ablösung von den Feudallasten an.

Neue Loskauf-Gesetze 1832

Die Julirevolution von Paris von 1830 hatte auch Auswirkungen auf die Schweiz. Neue Verfassungen erschienen in den wichtigsten Kantonen, so 1831 in Zürich.

Die dazugehörigen Gesetze von 1832 modifizierten die bisherigen Loskaufregelungen nur in einigen Teilen:

- Die neuen Bemessungsjahre waren 1806 1829, abzüglich der je zwei besten und schlechtesten Jahre, gültig für den trockenen und nassen Zehnten.
- Der Geldwert der einzelnen Produkte wurde neu festgelegt, z.B. für

Kernen Fr. 160.00/Mütt Zürichmass (= ca. 60 l)

Gerste oder Roggen Fr. 104.00 Bohnen Fr. 128.00 Hafer Fr. 50.00

Entsprechend ihrer Bonitätseinteilung galt z.B. Wein vom/n

rechtem Zürichseeufer Fr. 420.00/Saum Zürichmass (= ca. 150 l)

Winterthur und Umgebung Fr. 341.00
Höngg, Wipkingen Fr. 305.00
Boppelsen, Buchs, Otelfingen Fr. 273.00
Dällikon, Dänikon, Regensdorf Fr. 249.00
Ossingen, Stammheim Fr. 223.00

Die Furttalerweine lagen aus Qualitätsgründen am unteren Ende der «Rangliste»!

- Zur Kapitalisierung wurde nur noch 20- statt 25-fach gerechnet, sofern bisher der Zehnte in Bargeld bezahlt wurde.
- Der bisherige Abzug von 19,5 % für die geringere Qualität der Landfrüchte und für Einsammel-/Perceptionskosten entfiel.
- Ab 1833 waren sämtliche Zehnten und Zinse in Bargeld zu leisten.

Die Umwandlung in Geld diente der Vereinfachung des kantonalen und kommunalen Finanzwesens. Wurden früher grosse Teile der Beamten in Natura bezahlt, musste nun keine Einsammeltätigkeit, Aufsicht, Bevorratung und Verwertung mehr betrieben werden. Die Zehntschätzer und Inspektoren wurden überflüssig, und es konnte eine vereinfachte und einheitliche Kantonsrechnung geführt werden.

Ueber alles gesehen, war ein Loskauf nach dem Gesetz von 1832 günstiger als nach der alten Regelung. Damit wollte man die Ablösung der Feudallasten vereinfachen und vor allem beschleunigen. Zwischen 1830 und 1840 «explodierte» die Anzahl der Grundzins- und Zehntenloskäufe, gleichzeitig sanken die staatlichen Einnahmen aus Zehnten und Grundzins um 90 %. Bis 1860 hatten 44 Zürcher Gemeinden (darunter Regensdorf, Watt, Adlikon, Oberdorf, Buchs und Otelfingen) sämtliche Grundzinsen, Zehnten und weitere Verpflichtungen vollständig abgelöst.

Steuergesetz von 1832

In Art. 18 der Verfassungsbestimmung stand: «Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen». Gleichzeitig mit der Neuformulierung über den Loskauf wurde daher ein Steuergesetz mit grosser Mehrheit angenommen. Wie heute noch bestehend, beschloss man eine progressive Besteuerung und die Selbstdeklaration.

Endgültige Liquidation der Zins- und Zehntenverhältnisse

Bereits 1833, also ein Jahr nach der Einführung des modifizierten Loskauf-Gesetzes, stellte die Grossratskommission in ihrem Rechenschaftsbericht fest, dass in absehbarer Zeit alle noch ungekündigten Zinsen und Zehnten unter Beachtung einer Uebergangsfrist zwangsweise liquidiert werden sollten. Man wollte die Angelegenheit nun endlich zum Abschluss bringen. Trotzdem brauchte der Kanton 30 Jahre, bis er 1864 das «Gesetz betreffend die Liquidation der Grundzins- und Zehntenverhältnisse» in Kraft setzte. So standen 1857 immer noch ungefähr 20'000 belastete Grundstücke in der Schuld des Kantons, wenn auch oft mit ganz geringen Beträgen. Nun wurde aber festgelegt, dass alle Feudallasten per Gesetz aufgekündigt seien und spätestens auf Martini 1866 die ersten Zahlungen zu erfolgen hätten. Innert 7 Monaten mussten die Schuldner nachweisen, dass ihre Grundlasten im Grundbuch eingetragen waren. Dabei wurde offenbar, dass es eine grosse Anzahl von unsicheren und bestrittenen Schuldverhältnissen gab und die Abklärung und Regelung hohe Kosten verursachen würde. Deshalb traf man unbürokratische Lösungen. Die Schuldner konnten nun auch relativ kleine Ratenzahlungen vornehmen, und Gefälle, die seit mehr als 30 Jahren vom Gläubiger nicht eingefordert worden waren, verjährten unwiderruflich. Zu diesen «Zwangszahlern» gehörten die Furttal-Gemeinden Dällikon und Dänikon.

So ging eine in der Schweiz ca. zwei Jahrtausend dauernde Periode der Feudallasten zu Ende. Zwar wurden noch einige Jahrzehnte Ratenzahlungen geleistet, und die Gläubiger wie z.B. Gemeinden mussten sich um die Rückzahlung der bevorschussten Loskaufsummen bemühen (die letzten erfolgten erst in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts). Aber der Uebergang zu einer modernen Steuerart, die alle Bürger entsprechend ihren Verhältnissen und Möglichkeiten gleich belastet, war geschafft. Viele uralte Ungerechtigkeiten und Privilegien gehörten der Vergangenheit an und hatten einem System Platz gemacht, das dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz nahe kam. Die Hoffnung der Landbevölkerung auf eine massive Entlastung von Abgaben hatte sich aber nicht erfüllt, traten doch anstelle von Grundzinsen und Zehnten nun direkte und indirekte Steuern, die heute im Durchschnitt deutlich mehr ausmachen, als seinerzeit der Grundzins und der zehnte Teil des Ertrages.

Alte Mass-, Gewicht- und Geldeinheiten um 1800 - 1850

In den Dokumenten werden immer wieder Mass-, Gewicht- und Geldeinheiten genannt, zu denen wir heute keine Beziehung mehr haben. Damals herrschte eine Vielfalt von Begriffen und Währungen vor, die von Ort zu Ort wechseln konnten. Erst 1835 wurden in der Schweiz in einer Mass- und Gewichtsordnung das metrische System eingeführt und 1877 für verbindlich erklärt. Die alten Werte konnten sich aber noch, vor allem auf dem Land, weitere Jahrzehnte halten und verschwanden erst im 20. Jahrhundert. Hier einige Beispiele, die es aber nur zum Teil ermöglichen die im Text vorkommenden Werte umzurechnen, da aus den Akten oft nicht ersichtlich ist, welche Einheit gilt und nach welchem Mass (z.B. Zürcher Mass) gerechnet wurde:

Flächenmasse

Eine Juchart entspricht ungefähr einer Fläche, die in einem Tag geackert werden konnte. Je nach Beschaffenheit des Bodens, der Anbauart und der Steilheit des Geländes konnte die Fläche zwischen 36 Aren (3'600 m2) im Mittelland und 3-4 Aren (300-400 m2) im Rebbau betragen. Zwischen Nachbarorten ergaben sich auch Unterschiede, wie z.B. zwischen Kaiserstuhl mit 36,09 Aren und Zurzach mit 32,41 Aren, weil die Bodenqualität Abweichungen aufwies. Im Furttal wurde eine Juchart mit 36 Aren gerechnet.

```
1 Juchart = 400 Quadratruthen = 3'600 m2

1 Quadrat-Ruthe = 100 Quadratfuss = 9 m2

1 Quadrat-Fuss = 100 Quadratzoll = 9 dm2

1 Quadrat-Zoll = Basismass = 9 cm2

1 Quadrat-Klafter = 6 x 6 Fuss = 3,24 m2
```

Längenmasse

```
1 Wegstunde = 16'000 Fuss = 4'800 Meter

1 Ruthe = 10 Fuss = 3,0 Meter

1 Klafter = 6 Fuss = 1,8 Meter

1 Stab = 4 Fuss = 1,2 Meter

1 Elle = 2 Fuss = 0,6 Meter

1 Fuss (Basismass) oder Schuh = 0,3 Meter
```

```
Hohlmasse (s. Bild 9)
(trocken, z.B. für Getreide)
1 Malter = 10 Viertel = 150 Liter
1 Mütt/Sack = 4 Viertel = 60 Liter
1 Viertel (Basisgrösse) = 15 Liter
1 Vierling = 1/4 Viertel = 3,75 1
```

- 1 Immi = 1/10 Viertel = 1.5 Liter
- $1 \text{ M\"{a}ssli} = 1/4 \text{ Vierling} = 0,9375 \text{ Liter}$

(nass, z.B. für Wein)

- 1 Saum/Ohm = 3 Tansen = 150 Liter
- 1 Tanse = ca. 17 Kopf = ca. 3,3 Eimer = 50 Liter
- 1 Eimer = 5 Kopf = 15 Liter
- 1 Kopf = 2 Mass = 3 Liter
- 1 Mass = 4 Schoppen = 1,5 Liter
- 1 Schoppen = 0.375 Liter

Gewichte

- 1 Zentner = 100 Pfund = 50 Kilo
- 1 Pfund = 500 Gramm
- 1 Unze = 1/16 Pfund = 31,25 Gramm
- 1 Lot = 1/2 Unze = 15,625 Gramm

Geld (Zürich Währung)

vor 1800, aber auch später

- 1 Taler = 2 Gulden
- 1 Gulden = 36 Schilling (Umrechnung in Franken bis ca. 1830 1:1,6, nachher 1:2,33)
- 1 Schilling = 12 Heller/Haller

ca 1800 - 1850

- 1 Gulden = 15 Batzen
- 1 Batzen = 0,75 Groschen
- 1 Groschen = 3 Kreuzer
- 1 Kreuzer = 6 Pfennige
- 1 Pfennig = 2 Heller

ab 1850 offiziell, aber auch schon früher

1 Franken = 100 Rappen



<u>Bild 9</u> Hohlmass mit 10 Liter Inhalt, z.B. für Getreide (Privatbesitz)